

Ausschussmitglied Krüger:

Welches Verfahren wendet die Verwaltung an, wenn im Rahmen der Überprüfung der städtischen Gehwege festgestellt wird, dass ein Schaden am Gehweg aufgetreten ist, der nicht aufgrund eines Materialfehlers entstanden ist, sondern z.B. durch Wurzeln von Bäumen, die auf angrenzenden privaten Grundstücken stehen, verursacht wurde? Inwieweit trägt die Stadt diese Schäden und inwieweit wird der Verursacher (Bürger) herangezogen? Ist es gestattet, dass der Grundstückseigentümer den Schaden in Eigenregie behebt?

Antwort der Verwaltung:

Die städtischen Gehwege werden von der Verwaltung in regelmäßigen Abständen je nach Stärke des Fußgängerverkehrs überprüft. Einige Gehwege werden wöchentlich, andere in zweiwöchentlichen Abständen begangen. Festgestellte Schäden an Gehwegen müssen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht beseitigt werden. Es kommt häufig vor, dass Anlieger angeschrieben werden, weil Wurzeln von privaten Sträuchern und Bäumen städtische Gehwegplatten angehoben haben. Es gilt das Prinzip, dass der Verursacher für die Schadensbehebung eintreten muss. Die Verwaltung fordert in solch einem Fall den Eigentümer des Grundstücks auf, den entstandenen Schaden auf seine Kosten zu beheben. Der Eigentümer wird hierbei verpflichtet, eine geeignete Fachfirma zu beauftragen. Eine Behebung des Schadens in Eigenregie wird wegen der erforderlichen Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards seitens der Verwaltung nicht zugelassen.